

Stand: 22.01.2026 15:34:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9634

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Bayerisches Rettungsdienstgesetz (Drs. 19/8568)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9634 vom 21.01.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten Ruth Waldmann, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Bayerisches Rettungsdienstgesetz  
(Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 37 wird wie folgt gefasst:

### „§ 37

#### Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird aufgehoben.
2. Satz 4 wird Satz 3.“

#### Begründung:

Art. 41 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) regelt, dass alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes über eine Ausstattung und Einrichtung verfügen müssen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen. Dieser Satz soll durch § 37 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern ersatzlos gestrichen werden.

Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) warnt eindringlich vor dieser Streichung, die „weder sachgerecht noch zielführend“ sei. Im Gegenteil: Die Änderung werde „zu einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführenden und damit zu höheren Kosten des Rettungsdienstes führen sowie zu einer Herabsenkung von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards, in hohem Maße Unsicherheiten hinsichtlich technischer Anforderungen hervorrufen und sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, insbesondere Bayern, auswirken“.

Alle 16 Rettungsdienstgesetze in Deutschland verweisen aktuell direkt oder indirekt für die Ausstattung und Einrichtung der Einsatzfahrzeuge auf den Stand der Technik und Medizin. Ein bayerischer Alleingang ist vor dem Hintergrund der massiven Kritik der Expertinnen und Experten des BRK unverantwortlich.